

# Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Wiershop - Nr. 42/ 2026



## Haushaltssatzung der Gemeinde Wiershop für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr.121), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiershop vom 10.02.2026 – und mit Genehmigung<sup>1</sup> der Kommunalaufsichtsbehörde – diese Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

|                                                                                                      |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                                                               |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf                                                      | 1.214.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf                                                 | 1.694.400 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von                                                                           | 479.600 EUR   |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum                    | 0 EUR         |
| Haushaltsausgleich <sup>3</sup>                                                                      |               |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage <sup>3</sup>                       | 479.600 EUR   |
| 2. im Finanzplan mit                                                                                 |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 1.210.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 1.588.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 810.500 EUR   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.051.000 EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

|                                                                                           |                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 809.000 EUR*              |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR                     |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                                                 | 0 EUR                     |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0.00 Stellen <sup>4</sup> |
| *davon genehmigter Teilbetrag der Kommunalaufsichtsbehörde                                | 486.000 EUR               |

### § 3

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt gem. § 77 Abs. 2 Nr. 3 GO in der gemeindlichen Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist die Hebesatzung dem Haushaltsplan beigelegt.

### § 4<sup>5</sup>

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

### § 5

Die Bildung von Budgets sowie die Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Erträgen und/oder Einzahlungen mit Aufwendungen und/oder Auszahlungen gemäß §§ 20 ff. GemHVO ist im Haushaltsplan bestimmt. Die Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen aus den Aufwendungen sind gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Wiershop, den 01.06.2026

gez. Jahn  
Der Bürgermeister

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.05.2026 erteilt<sup>1</sup>.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jede/r kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen während der Geschäftszeiten des Amtes Hohe Elbgeest nehmen.

Dassendorf, den 01.06.2026

Amt Hohe Elbgeest  
- Der Amtsdirektor -

gez. Ingo Jäger  
Kämmerer

Im Internet veröffentlicht am: 01.06.2026

---

<sup>1</sup> Nur bei Genehmigung

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

<sup>4</sup> Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.